



ADAC EBERN KLASSIK RALLYE

AUSSCHREIBUNG



SONNTAG 30. August 2009

ADAC Nordbayern e.V.

Gleichmäßigkeits-Rallye für historische Automobile bis Baujahr 1984

Diese Ausschreibung wurde von der Sportabteilung des ADAC Nordbayern geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der Reg.-Nr.: **139/2009**... genehmigt.

1. Veranstalter / Organisation

AC Ebern eV im ADAC

Gotthard Schleicher 96106 Ebern Hermann-Löns-Straße 13

Tel: 09531 940044 Fax. 940055 gspaletten@aol.com www.ac-eburn.de

Fahrtleiter:	Gotthard Schleicher Ebern
Stellv. Fahrtleiterin:	Maria Schmitt Ebern
Fahrzeugabnahme:	Hans Limpert Reckendorf
Zeitnahme:	ADAC Nordbayern
Auswertung:	Thomas Popp Stuttgart

2. Art der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet wird als Gleichmäßigkeits-Rallye durchgeführt und findet auf öffentlichen Straßen statt. Die Gesamtstrecke beträgt ca. 160 km, darin enthalten sind voraussichtlich 10 Wertungsprüfungen auf Sollzeit mit bekannter Zeitnahme und einer Streckenlänge von ca. 35 km. Die Wertungsprüfungen dienen dazu, das Geschick einer gleichmäßigen Fahrweise unter Beachtung der StVO zu überprüfen.

2.1. Wertung der Veranstaltung / Prädikate

- Nordbayerische ADAC Historic Rallye Trophy
- Bayerische Motorsport Meisterschaft

3. Zeit- und Ablaufplan:

25.05.2009	Verfügbarkeit der Ausschreibung, Öffnung der Nennliste
09.08.2009	Nennungsschluss
25.08.2008	Versand der Nennungsbestätigungen

30.08.2009

09.00 - 10:15	Papier- und Technische Abnahme – Rallye-Zentrum
09.30 – 11:00	Schlemmer-Frühstück
10:15	Fahrerbesprechung
10:31	Start des 1. Fahrzeuges
15:30	Ziel 1. Fahrzeug
17:30	Sieger-Ehrung

Rallye-Center: „Altes Offiziersheim“ am alten Kasernengelände 96106 Ebern Frauengrund
Die Anfahrt ist ab dem Großraum Ebern ausgepflegt.

4. Teilnehmer

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das von ihm benutzte Fahrzeug sein. Eine Lizenz ist nicht erforderlich. Bei minderjährigen Beifahrern ist eine entsprechende Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

5. Fahrzeuge

Zugelassen sind alle PKW, bis Baujahr 1984, die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

6. Klasseneinteilung:

Gruppe „SANDUHR“:

Zugelassen sind alle Uhren/Stoppuhren mit Analog/Digitalanzeige und Funkuhren ohne weitere Funktion. Nicht zugelassen sind Signalgebende bzw. programmierbare Uhren.

Gruppe „OPEN“:

Erlaubt sind alle handelsüblichen Geräte die der Erfassung und Anzeige von Zeit, sowie zurückgelegter Wegstrecke dienen.

7. Nennungen / Nenngeld:

Jedes Team, das an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss das beiliegende Nennungsformular – ordnungsgemäß ausgefüllt – so an das Veranstaltungsbüro: AC EBERN Gotthard Schleicher 96106 Ebern Hermann-Löns-Straße 13 absenden, dass es bis spätestens 09.08.2009 vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es werden nur bezahlte Nennungen angenommen! Mit Abgabe der Nennung erkennen Fahrer und Beifahrer die Bestimmungen der Ausschreibung und die Haftungsbeschränkungen an.

Das Nenngeld beträgt je Fahrzeug einschl. Fahrer und Beifahrer, €125,--

Mannschaftsnennung €30,--

Im Nenngeld sind

enthalten:

Professionelles Bordbuch – Startnummern und Rallyeschild – Schlemmer-Frühstück – gemütliches Abendessen vor der Siegerehrung

Überweisung an: AC Ebern „Klassik Rallye“ Sparkasse Ebern Kto: 602 136 Blz: 793 517

30

8. Preise / Pokale

Pokale werden vergeben an:

30% der bestplatzierten Teams je Gruppe - Gruppensieger - bestes Damenteam
beste Mannschaft, wobei die 3 besten von max. 5 Teams gewertet werden
Der Veranstalter behält sich die Vergabe weiterer Ehrenpreise vor.

9. Versicherung / Haftung

Die Teilnehmer müssen mit mind. 1.000.000.--€pauschal Haftpflicht versichert sein. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Bewerber, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft tritt. Außerhalb der Bundesrepublik zugelassene Fahrzeuge entsprechen mit vorschriftsmäßigem Grenzübertritt den deutschen Versicherungsbestimmungen. Daher ist ein spezieller Versicherungsschutz für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht notwendig.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von Ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters, oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen, gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- gehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit der Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

10. Verantwortlichkeit – Änderung – Absage

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von Ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen, oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen.

Ergänzungen

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert werden. Über die Veränderungen wird vor Beginn der Veranstaltung (Fahrerbesprechung) informiert.

Anwendung – Auslegung

Der Fahrtleiter ist für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung Zuständig. Nur seine Entscheidungen sind endgültig.

11. Abnahme / Fahrerbesprechung

11.1 Dokumentenabnahme :

Jedes teilnehmende Team muss sich zu der in der Nennungsbestätigung angegebenen Abnahmezeit einfinden. Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Nennungsbestätigung Führerschein des Fahrers Kfz.-Schein

Evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Bei Minderjährigen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

11.2. Technische Abnahme

Die Technische Abnahme erfolgt nach der Dokumentenabnahme.

Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter. Es wird überprüft:

Marke und Modell des Fahrzeuges mit Baujahr Allgemeiner Zustand

Übereinstimmung mit der StVZO Startnummern Rallyeschild

11.3. Fahrerbesprechung

Die Fahrerbesprechung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Teilnahme ist Pflicht. Wichtige Informationen und evtl. Ergänzungen/Änderungen zur Durchführung/Wertung der Veranstaltung werden bei der Fahrerbesprechung vom Fahrtleiter mitgeteilt bzw. ausgehändigt.

12. Aufgaben und Durchführung

12.1. Start / Strecke

Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet. Die Teams sind verpflichtet sich ihre Durchfahrt bei den jeweiligen Kontrollpunkten in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen. Die Sollzeit für das Zurücklegen zwischen den Zeitkontrollen ist in der Bordkarte vermerkt.

12.2. Bordbuch:

Alle Teams erhalten ein Bordbuch (Roadbook), das als genaue Beschreibung der Strecke (Chinesenzeichen), bzw. Kartenskizzen mit eingezeichneter Streckenführung enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt absolvieren können.

12.3. Kontrollen:

Alle Zeitkontrollen sowie die Kontrollen der Wertungsprüfungen werden mit FIA-Schildern gekennzeichnet.

Der Beginn der Kontrollzone wird durch ein gelbes Hinweisschild mit dem entsprechenden Symbol angezeigt. In einer Entfernung von ca. 25m ist der Standort des Kontrollpostens durch ein gleiches Zeichen, jedoch auf rotem Grund, gekennzeichnet.

Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet und 30 Minuten nach der theoretischen Ankunftszeit des letzten Fzg. geschlossen. Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.

13. Wertung:

13.1. Wertungsprüfungen – Allgemeines

Bei den Wertungsprüfungen wird den Teams die Aufgabe gestellt, die im Road-Book vorgegebene Strecke mit einem vorgeschriebenen Schnitt (km/h) zu fahren. Die Erfassung der Zeiten erfolgt per Lichtschranken, **deren Standort bekannt ist**

13.2 Wertungsprüfungen – Zeitmessung

Aus der Aufgabenstellung im Bordbuch geht hervor ob vor einer Zeitmessung eine evtl. Vorzeit abgewartet werden kann. Ist dies der Fall, so kann diese Vorzeit vor der eigentlichen Zeitmessung, an dem FIA-Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“ – an der äußersten rechten Fahrbahnseite – abgewartet werden. Zwischen der gelben und roten Zielflagge darf nicht angehalten werden. Anhalten wird mit 10 Strafsekunden belegt!

Für den Fall, dass keine Vorzeit abgewartet werden kann, entfällt das Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“. Es herrscht auf der kpl. Wertungsprüfung Halteverbot, welches von Sachrichtern überwacht wird. Anhalten wird mit 10 Strafsekunden belegt.

13.3. Unvorhersehbares Ereignis

Nach genauer Prüfung der Umstände kann einem Team eine „Durchschnitts-Strafzeit“ für die betreffende Wertungsprüfung (oder einem Teil davon) zugerechnet werden. Diese „Durchschnittsfahrzeit“ wird aus den Strafzeiten der betreffenden Sektion berechnet. Einwendungen können nur bis spätestens 30 Minuten nach der Zielankunft des betreffenden Teilnehmers berücksichtigt werden.

13.4. Wertungstabelle:

Wertungsprüfungen:

Je 1/100 Sekunde Abweichung gegenüber der Idealzeit	0,01 Sekunde
Abweichung um mehr als 5 Sekunden von der Idealzeit	5,0 Sekunden
Jeder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß (z.B. Überschreitung der Rundenzeit) angefahrene Zeitmesspunkt	5,0 Sekunden
WP nicht gestartet bzw. nicht beendet	30 Sekunden
Verstoß gegen das Halteverbot	10 Sekunden

Strecke:

Änderung der Bordkarte ohne Bestätigung des Sportwartes	Wertungsverlust
Nichtanfahren der letzten Zeitkontrolle der Veranstaltung	Wertungsverlust
Überschreiten der Gesamtfahrzeit um mehr als 30 Minuten	Wertungsverlust
Verspätung am Start/Re-Start um mehr als 15 Minuten	Wertungsverlust
Zu frühe Ankunft an einer ZK	5 Sekunden je Min.
Verspätung am Start/Re-Start bis max. 15 Minuten	2 Sekunden je Min.
Auslassen einer ZK, falsche Richtung	30 Sekunden
Auslassen, falsche Richtung einer bekannten Stempelkontrolle	3 Sekunden

14. Proteste / Einsprüche

Proteste sind bei historischen Veranstaltungen nicht üblich. Einsprüche können dem Fahrleiter vorgetragen werden und werden zusammen mit einer Vertrauensperson vor Ort geklärt.

15. Allgemeines

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnis-Behörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungs-

Verzicht vereinbart ist. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck durch sportlichen Ehrgeiz, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung genehmigten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteile dieser Ausschreibungen.

16. Versicherung

Gemäß der VwV § 29 StVO hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit folgend Deckungssummen abzuschließen:

€2.600.000 für Personenschäden pro Ereignis jedoch nicht mehr als €1.100.000 für die einzelne Person , €1.100.000 für Sachschäden €100.000 für Vermögensschäden

Eine Unfallversicherung für Sportwarte wurde abgeschlossen.

17. Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten.

Es ist Pflicht der Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb von Ortschaften. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Den Anordnung des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

18. Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Umweltverschmutzungen zu vermeiden. Sofern Teile gewechselt werden müssen, sind Altteile vom Teilnehmer wieder mitzunehmen. Es muss strengstens darauf geachtet werden, dass der Parkplatz oder Fahrbahnbelag nicht durch Öl, Benzin oder andere Flüssigkeiten verunreinigt wird. Für erforderliches Material, wie z.B. Bodenschutz muss der Teilnehmer sorgen. Nicht beseitigte Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ebern, den 20. April 2009

.....

Seite 6

.....
Bernhard Fischenich 1. Vorsitzender
Fahrleiter

Gotthard Schleicher